
An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betreff: Geschäftszahl: 2020-0.223.254, Stellungnahme zum Entwurf zur Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienförderungsrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV)

Salzburg, am 15. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die Hochschulvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg, nehmen zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienförderungsrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV) Stellung. Wir stellen fest, dass mit dieser Verordnung ein ausgesprochen wichtiger Beitrag vonseiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung geleistet wird, um die negativen Folgen der aktuellen COVID-19-Pandemie für Studierende aller österreichischen Hochschulsektoren im Bereich der Studienförderungen möglichst gering zu halten. Dennoch erachten wir mehrere Präzisierungen und Modifizierungen als notwendig.

Der Detailkommentierung sei vorausgeschickt: Wir begrüßen es, dass durch die Verordnung das laufende Sommersemester 2020 keinen Einfluss auf die Berechnung der Anspruchsdauer, der Fristen zum Nachweis des Studienerfolgs, der Fristen für die Aufnahme eines nachfolgenden Studiums, der Einhaltung der Altersgrenze sowie der Folgen eines verspäteten Studienwechsels hat und damit das sogenannte „neutrale“ Semester realisiert wird. Gleiches gilt für die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Studienförderung im Sommersemester sowie für die Sondervorschriften für Beihilfen an Auslandsstudierende.

Unterbewertet wird in dem uns vorliegenden Verordnungsentwurf jedoch die zeitliche Tragweite der aktuellen COVID-19-Pandemie für Studierende: In vielen Fällen stellt die Pandemie Studierende und deren Bezugspersonen vor große ökonomische Herausforderungen, die sich auch über das laufende

Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 hinaus negativ auf die Wahrung des Rechts auf Hochschulbildung und die Möglichkeit des Besuchs einer Hochschule auswirken werden. Ebenso führte und führt der abrupte Wechsel von Präsenzlehre zu digitaler Lehre an vielen Hochschulen in Österreich zu großen Problemen und Schwierigkeiten, die sich insbesondere noch über mehrere Semester auf die weitere Fortführung des Hochschulstudiums auswirken und negative Folgen haben werden, wenn die fehlenden und unklaren sowie von uns als HochschulInnenschaft an der Universität Salzburg ausführlich kommentierten Formulierungen des Entwurfs der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung nicht vom Bundesministerium bis zum Inkrafttreten der genannten Verordnung überarbeitet werden. Auch muss in Betracht gezogen werden, dass die Rückkehr zum „Normalbetrieb“ laut einiger Expert*innenmeinungen ein langsamer und langwieriger und schrittweise erfolgender Prozess ist, sodass insbesondere auch das Wintersemester 2020/2021 für Studierende ein Semester mit erheblichen Hürden und komplexen neuen Anforderungen, Problematiken und Notlagen sein wird, um das Studium erfolgreich weiterzuführen. Deshalb muss auch das Wintersemester 2020/2021 in Bezug auf die Berechnung der Anspruchsdauer, die Fristen zum Nachweis des Studienerfolgs, die Fristen für die Aufnahme eines nachfolgenden Studiums, die Einhaltung der Altersgrenze sowie die Folgen eines verspäteten Studienwechsels außer Betracht gelassen werden. Ebenso sollte sich die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe nicht nur um ein Semester, sondern um zwei Semester verlängern, um so auch langfristig die Folgen der aktuellen Pandemie für Studierende abzumildern und das Recht auf Bildung zu sichern – etwa wenn durch die aktuelle Pandemie innercurriculare Voraussetzungen nicht erfüllt werden können oder sich der Besuch von Lehrveranstaltungsangeboten, die nur einmal im Studienjahr angeboten werden, durch die COVID-19-Pandemie erheblich verzögert.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Paragraphen der uns vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Stellung und zeigen für uns zentrale Probleme und notwendige Änderungen auf.

ad §2 Sondervorschrift zum Anspruch auf Studienförderung

Hier sollte für die praktische Umsetzbarkeit präzisiert werden, was unter einer „überwiegenden Behinderung“ zu verstehen ist. Wenn je Hochschulbildungseinrichtung bzw. sogar je Studium gesondert festgestellt werden muss ob eine überwiegende Behinderung aufgrund von COVID-19 vorliegt, wird dies mit erheblichem Verwaltungsaufwand einhergehen. Dahingehend sehen wir hier eine Klarstellung als notwendig an. Grundsätzlich ist die Sondervorschrift aber zu begrüßen, da damit sichergestellt wird, dass aufgrund einer Beeinträchtigung des Studiums durch die COVID-19-Pandemie Studierende nicht den Anspruch auf Studienförderung verlieren und von den Bestimmungen gemäß §49 Studienförderungsgesetz 1992, i.d.g.F., abgesehen wird. Außerdem sollten hier neben der körperlichen auch die geistigen und psychischen Beeinträchtigungen nicht übersehen werden, denn insbesondere Studierende mit Einschränkungen sind unter den aktuellen besonderen Umständen besonders mit Herausforderungen bzgl. des Studienfortschritts – beispielsweise kann sich die momentane Isolation,

der Entzug von menschlichem Kontakt und das schlechte Lernumfeld gerade bei Studierenden mit psychischen Beeinträchtigungen nochmal negativer auswirken. Darauf sollte unbedingt Rücksicht genommen werden.

Positiv ist auch Absatz 2 zu sehen, wonach ein im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 bestehender Anspruch auf Studienförderung aufrecht bleibt, auch wenn die Zuverdienstgrenze von 10.000 Euro durch COVID-19 bedingte Einkünfte (beispielsweise freiwilliger Zivildienst, Mitarbeit bei Hotline 1450, Aushilfe in Arztpraxen oder bei sozialen Diensten, Mitarbeit als Lager- oder Erntehelfer*innen) überschritten wird. Dies stellt eine wichtige Maßnahme dar, damit Studierenden nicht um ihren Anspruch fürchten müssen, wenn sie sich in der aktuellen Zeit bei verschiedensten Initiativen und Möglichkeiten für die Gesellschaft engagieren wollen.

Ad §3 Sondervorschrift zur Verlängerung der Studienförderung

Insbesondere zu Absatz 1 und 2 möchten wir anmerken, dass für die angeführten Maßnahmen (Berechnung der Anspruchsdauer, die Fristen zum Nachweis des Studienerfolgs, die Fristen für die Aufnahme eines nachfolgenden Studiums, die Einhaltung der Altersgrenze sowie die Folgen eines verspäteten Studienwechsels) auch das Wintersemester 2020/2021 zur Anwendung kommen sollte und nicht nur das Sommersemester 2020. Somit sollte sich, bezugnehmend auf Absatz 2, die Anspruchsdauer um zwei Semester verlängern. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass die COVID-19-Pandemie eine einschneidende Zeit im Studienverlauf der Studierenden ist, die sich durch mehrere Faktoren (verschärfte wirtschaftliche Bedingungen durch Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit, große Probleme bei der Weiterführung des Studiums im Sommersemester 2020 und in Folge auch für die konsekutiven Studiensemester) kennzeichnet und sich bei nicht wenigen Studierenden noch über mehrere kommende Semester negativ auf das weitere Studium auswirken wird. Um diese Folgen möglichst auch finanziell abzufedern sind die Maßnahmen betreffend Studienförderung dringend auch für das Wintersemester 2020/2021 notwendig, um weitere Studienzeitverzögerungen oder gar Studienabbrüche zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Studierende mit ohnehin schon sozioökonomisch schwächerem Hintergrund: Aufgrund der Krise droht ihnen mehr denn je ein erschwertes Fortführen ihres Studiums, wenn das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hier nicht entsprechende Maßnahmen zumindest auch für das Wintersemester 2020/2021 trifft. Dementsprechend schlagen wir folgende Umformulierung der Absätze 1 und 2 des §3 vor:

§ 3 (1) Für die Berechnung der Anspruchsdauer, die Fristen zum Nachweis des Studienerfolgs, die Fristen für die Aufnahme eines nachfolgenden Studiums, die Einhaltung der Altersgrenze sowie die Folgen eines verspäteten Studienwechsels bleibt das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2021 außer Betracht.

§3 (2) Sofern im Sommersemester 2020 ein Studium betrieben und die Anspruchsdauer dafür noch nicht überschritten wurde, verlängert sich die Anspruchsdauer für die Studienbeihilfe in diesem Studium um zwei Semester. Das gilt sinngemäß auch für das Mobilitätsstipendium.

Entsprechend sind auch §3 Absatz 3 und §3 Absatz 6 in ihrem Wortlaut entsprechend zu modifizieren, auch wenn abschließend betont werden muss, dass bereits mit den Erleichterungen betreffend das Sommersemester 2020 wichtige Maßnahmen für die Studierenden getroffen werden. Diese sollten jedoch aus den angeführten Begründungen auch auf das Wintersemester 2020/2021 erstreckt werden.

Ad §4 Sondervorschrift für Auslandsstudien

Diese Maßnahmen werden von uns begrüßt.

Schlussbemerkung:

Wir halten den uns vorliegenden Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienförderungsrechtliche Sondervorschriften aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV) für einen wichtigen Beitrag, um die negativen Folgen der COVID-19-Pandemie für Studierende abzumildern, wengleich wir in dieser auch einen Präziserungs- und Erweiterungsbedarf im Sinne der praktischen Umsetzbarkeit und der Sicherstellung guter Rahmenbedingung für die Fortführung des Studiums über das Sommersemester 2020 hinaus feststellen. Die Hochschulvertretung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg ersucht um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg:

Keya Baier, Vorsitzende

Manuel Gruber, Referent für Bildungspolitik